

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen
am Rhein (Bereich
Öffentlichkeitsarbeit)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 40/2018
ausgegeben am: 18. Juli 2018

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 26.09.2017 zur wesentlichen Änderung der Sokalan-Fabrik Süd ; Vorhaben: Neue Kapazitäten; Auslass A005; Auslass C002 (TNOG A1332).

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bauten F 515, 502, 504, 520, Anlage-Nr. 14.05.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionsgrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE.
- Das anfallende Abwasser wird in der Kläranlage behandelt. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111Fr32/74.
- Die Entsorgung ist vorhanden und gesichert
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine wesentliche Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 17.07.2018
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dillinger
Beigeordneter

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 03.11.2017 zur wesentlichen Änderung der TDI-Fabrik; Vorhaben: Optimierung Abluftsystem D 821

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bauten D 801, 821, Anlage-Nr. 34.10.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionsgrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser wird in der Kläranlage behandelt. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111Fr32/74.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine wesentliche Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 17.07.2018
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dillinger
Beigeordneter

Satzung
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
Valentin-Bauer-Siedlung

Aufgrund § 24 Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert am 22.12.1999 (GVBl. S. 470), in Verbindung mit § 142 Abs. 1 i. V. m. den Absätzen 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141 ff.) hat die Stadt Ludwigshafen am Rhein durch Beschluss des Stadtrates vom 18.06.2018 folgende Sanierungssatzung erlassen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet der Valentin-Bauer-Siedlung im Stadtteil Ludwigshafen-West liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 5,75 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Sanierungsgebiet Valentin-Bauer-Siedlung".

Die Grenzen des Sanierungsgebietes ergeben sich aus nachfolgender Regelung.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beigefügten Lageplan abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung und ist als Anlage dieser Bekanntmachung beigefügt.

§ 2
Grenzen des Sanierungsgebietes

Das Sanierungsgebiet wird begrenzt:

Im Norden:

Den Bereich vom Wendehammer der Waltraudenstraße über Sieglindenstraße bis zum Kreuzungsbereich Valentin-Bauer-/Sieglindenstraße.

Im Osten:

Valentin-Bauer-Straße

Im Westen:

Den Friedhof

Im Süden:

Die Brunhildenstraße

§ 3
Zum Sanierungsgebiet gehörende Flurstücke:

Brunhildenstraße

1178/3, 1178/4, 1178/5, 1178/6, 1184/2, 1189/10, 1185

Bruno-Körner-Straße

1182/10, 1167/22, 1184/31, 1168, 1184/30, 1169, 1184/29, 1175, 1175/3, 1175/4, 1175/5, 1175/6, 1170, 1175/8, 1182/29, 1183/2, 1184/26, 1184/27, 1184/28, 1182/13, 1182/19, 1183/28, 1183/29, 1184/25, 1182/11, 1167/21

Burgundenstraße

1180/3, 1182/2, 1184/14, 1184/13, 1189/7, 1184/10, 1189/6, 1189/5, 1189/4, 1189/2, 1189, 1185/9, 1185/8, 1185/7, 1185/6, 1185/4, 1185/3, 1185/2, 1189/8, 1185/5, 1189/3, 1132/14, 1132/24, 1132/47, 1183/11, 1183/18, 1183/19, 1184/12, 1184/15, 1184/16, 1182/3, 1185

Franz-Josef-Erhard-Straße

1183/26, 1182/22, 1183/25, 1182/26, 1183/22, 1182/15, 1183/21, 1182/12, 1182/16, 1182/17, 1182/18,
1183/20, 1183/23, 1183/24, 1183/27

Hermann-Hoffmann-Straße

1184/23, 1183/15, 1184/22, 1183/16, 1184/20, 1183/17, 1184/17, 1183/10, 1183/12, 1183/13, 1183/14,
1184/18, 1184/19, 1184/21, 1184/24,

Sieglindenstraße

1180/4

Valentin-Bauer-Straße

1167, 1167/18, 1167/19, 1167/20

Waltraudenpark

1162/1

§ 4

Anzuwendendes Sanierungsrecht

Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB unter voller Anwendung der sanierungsrechtlichen Veränderungs- und Verfügungssperre (§ 144 Abs. 1 und 2) durchgeführt. Es erfolgt die Eintragung des Sanierungsvermerks im Grundbuch. Ausgleichsbeträge werden nicht erhoben, stattdessen aber Erschließungsbeiträge. Die Anwendung der §§ 152 bis 156 BauGB wird ausgeschlossen. Eine Kaufpreisprüfung erfolgt nicht.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 07.04.2001 in Kraft.

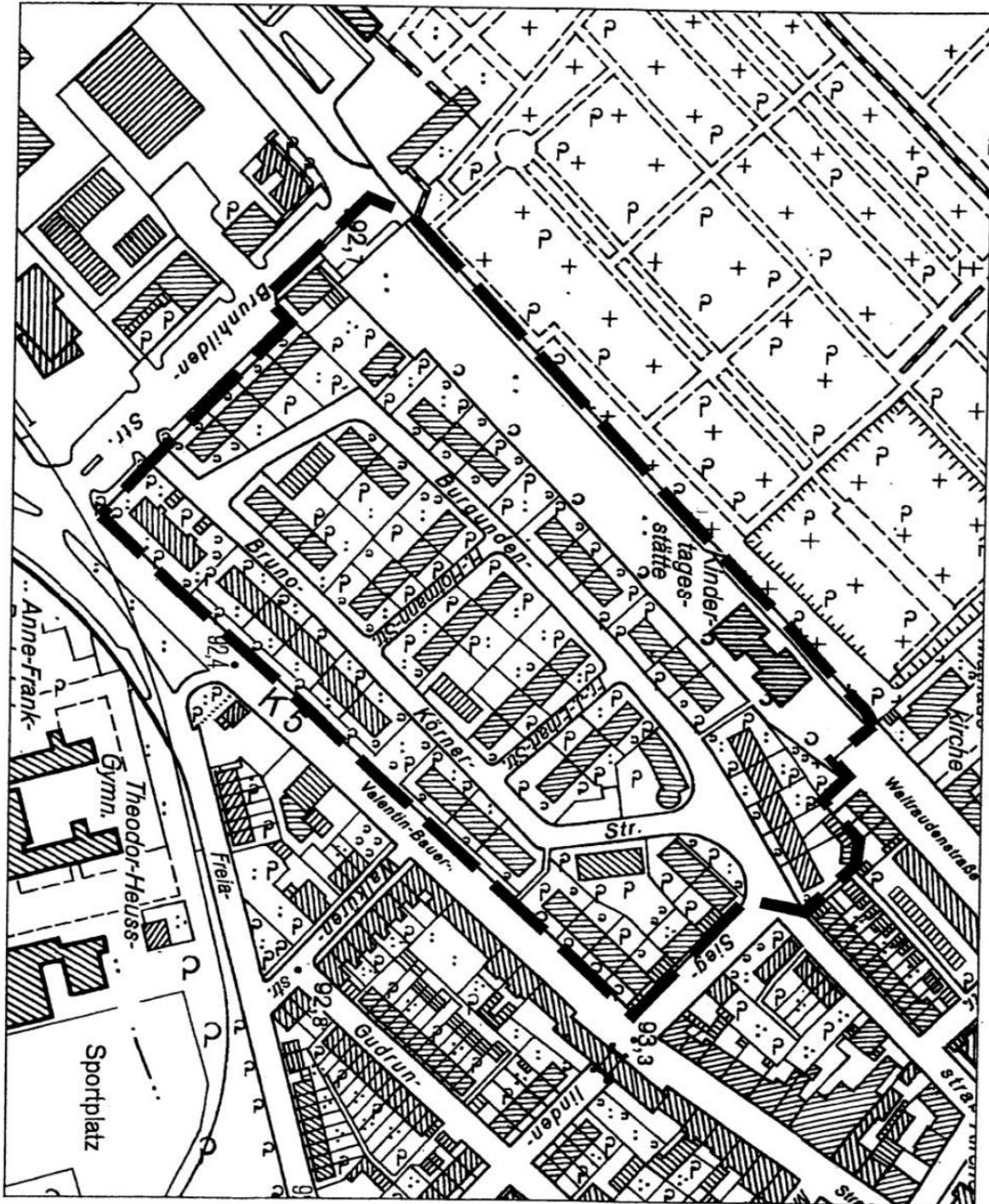
Ludwigshafen am Rhein, 19.06.2018

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

gez.

Jutta Steinruck

Oberbürgermeisterin



Satzung
ber die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes West

Aufgrund § 24 Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert am 22.12.1999 (GVBl. S. 470), in Verbindung mit § 142 Abs. 1 i. V. m. den Absätzen 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141 ff.) hat die Stadt Ludwigshafen am Rhein durch Beschluss des Stadtrates vom 18.06.2018 folgende Sanierungssatzung erlassen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet des Stadtteils Ludwigshafen-West liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche

Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 19,55 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Sanierungsgebiet West".

Die Grenzen des Sanierungsgebietes ergeben sich aus nachfolgender Regelung.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beigefügten Lageplan abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung und ist als Anlage dieser Bekanntmachung beigefügt.

§ 2

Grenzen des Sanierungsgebietes

Das Sanierungsgebiet wird begrenzt durch:

Frankenthaler Straße vom Anwesen Nr. 70 bis 142 einschließlich der Flurstücke 1271/2 und 1271/6 im Osten.

Den Bereich des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 534 "Rohrlachstraße-/Bgm.-Grünzweig-Straße" (Beschluss des Stadtrates vom 15.07.96). Der Geltungsbereich wird begrenzt: Im Norden durch die Bgm.-Grünzweig-Straße und das Grundstück der St. Marienkirche; im Osten durch den Friedenspark und die Rohrlachstraße; im Westen durch das Grundstück und den Baukomplex der Müllverbrennungsanlage; im Süden zum Teil durch die Bahnlinie und zum Teil durch die Frankenthaler Straße mit den noch im Gebiet liegenden Flurstücken 1270, 1271, 1271/2 und 1271/6.

Hinzu kommt noch ein Teil des Friedensparks östlich der Rohrlachstraße wie im beigefügten Plan gekennzeichnet. Er umfasst die Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke: 1310/7, 1310/6, 1303/5, 1308/6, 1308/7, 1049/70 und den im Plan gekennzeichneten Bereich der Kreuzung Frankenthaler-/Valentin-Bauer-/Deutsche Straße.

Das Gebiet, das eingegrenzt wird von folgenden Straßen und Grundstücken:

Im Osten:

Deutsche- und Freia-Straße, die z. T. noch im Gebiet liegen

Im Norden und Nordwesten:

Rudolf-Hoffmann-Platz und die noch im Gebiet liegende Frankenthaler Straße nördlich davon und die nicht mehr im Gebiet liegende Bebauung Frankenthaler Straße 71 und die ebenfalls nicht mehr im Gebiet liegende anschließende Bebauung westlich der Alberichstraße.

Im Westen:

Waltraudenstraße und die im Gebiet liegenden Grundstücke Volkerstraße 3, Waltraudenstraße 24 bis 32 und Flurstück 1146/5, Valentin-Bauer-Straße zwischen Sieglinden- und Brunhildenstraße.

Im Südwesten:

Den Bereich vom Wendehammer der Waltraudenstraße über Sieglindenstraße bis zum Kreuzungsbereich Valentin-Bauer-/Sieglindenstraße.

Im Süden:

Kreuzungsbereich Valentin-Bauer-/Brunhilden-/Bruchwiesen-/Freia-Straße.

§ 3

Zum Sanierungsgebiet gehörende Flurstücke

Alberichstraße

1136/14, 1136/15, 1136/4, 1138/10, 1136/16, 1138/9, 1136/5, 1138/8, 1136/17, 1138, 1135/5, 1136/6, 1138/7, 1135/7, 1136/7, 1163/5, 1138/11

Amalienstraße

1132/5, 1132/6, 1132/7, 1133, 1132/8, 1132/9, 1132/10, 1132/34

Bürgermeister-Grünzweig-Straße

2405/4, 2405/3, 2404/30, 2404/23, 2404/18, 2404/20, 2404/25, 2404/15, 2404/10, 2404/22, 2404/21, 2404/28, 2404/29, 2400/22, 3058, 2404/27

Burgundenstraße

1134/2, 1135/4, 1132/12, 1165/12, 1165/11, 1165/10, 1165/9, 1165/8, 1165/7, 1181/7, 1165/6, 1181/6, 1165/5, 1181/5, 1165/4, 1181/4, 1165/3, 1165/2, 1165, 1132/48, 1132/46, 1181/8, 1181/8

Deutsche Straße

1166/37, 1166/38, 1166/39, 1166/40, 1166/41, 1166/42, 1132/4, 1136/2, 1138/3, 1131/14, 1135, 1133/3, 1134, 1130/1, 1166/6

Frankenthaler Straße

1271/2, 1271/6, 1271/7, 1269, 1270/1, 1271/8, 1266, 1267, 1266/2, 1266, 1266/4, 1265, 1264, 1263/3, 1263/11, 1263/10, 1263/9, 1263/8, 1263/7, 1263/24, 1263/6, 1263/5, 1263/13, 1263, 1263/4, 1255, 1256, 1254, 1254/3, 1254/2, 1252, 1253, 1251, 1250, 1263/2, 1263/22, 1249, 1263/25, 1139/5, 1139/6, 1142/3, 1270/2, 3019

Freia-Straße

1167/8, 1167/9, 1167/13, 1167/53, 1167/54, 1167/55, 1167/56, 1168/5, 1171/4, 1177, 1177/2, 1177/3, 1177/4, 1177/5, 1177/6,

Friedenspark, Marienpark, Rudolf-Hoffmann-Platz

1049/54, 1303/5, 1307/1, 1308/6, 1308/6, 1308/7, 1310/6, 1310/7, 2400/5, 1139/11

Gudrunstraße

1132/3, 1132/2, 1132/16, 1131/5, 1131/5, 1131/4, 1131/4, 1166/3, 1166/15, 1167/28, 1167/38, 1167/27, 1167/39, 1167/26, 1167/40, 1167/25, 1167/41, 1167/24, 1167/42, 1167/23, 1167/43, 1168/2, 1167/44, 1168/3, 1167/45, 1168/4, 1167/46, 1169/2, 1168/3, 1167/48, 1166, 1167/37, 1131/15, 1166/5, 1167/12, 1131/11, 1167/29, 1166/25

Lagerplatzweg

2408/9, 2415/10, 2407/3, 2415/3, 2404/26, 1049/102, 2415/7, 2415/4, 2415/8, 2404/24, 2404/19, 2408/7, 2408/6, 2404/8

Margarethenstraße

1132/17, 1132/18, 1132/20, 1132/23, 1132/21, 1132/25, 1132/22, 1132/15, 1132/19, 1132/27

Rohrlachstraße

2407, 2407/2, 3020, 2405/2, 2407/4, 2415/11, 1049/21

Sieglindenstraße

1167/7, 1166/35, 1167/52, 1166/34, 1167/51, 1166/33, 1167/50, 1166/32, 1167/49, 1166/31, 1167/30, 1166/30, 1167/31, 1166/29, 1167/32, 1166/28, 1167/33, 1166/20, 1167/34, 1166/21, 1167/35, 1166/22, 1167/36, 1166/23, 1166/24, 1180, 1181, 1166/27, 1166/26, 1166/36, 1166/12, 1166/17

Valentin-Bauer-Straße

1138/5, 1136, 1139/2, 1135/2, 1136/32, 1136/32, 1133/2, 1133/6, 1132/26, 1132/30, 1132/33, 1132/29, 1132/37, 1131/3, 1131/2, 1166/4, 1131/12, 1131/16, 1166/9, 1166/10, 1166/11, 1166/13, 1166/8, 1167/16, 1167/17, 1170/3, 1170/9, 1167, 1177/7, 1139/9, 1167/5, 1169/5, 1139/10, 1167/62, 1167/66

Volkerstraße

1163, 1160/6, 1164/15, 1163/2

Walkürenstraße

1176/9, 1171/3, 1176/3, 1170/8, 1176/7,
1170/7, 1176/8, 1170/6, 1170/4, 1170/5, 1170/10, 1171/2, 1171, 1176/6, 1172/5,

Waltraudenstraße

1163/4, 1160/5, 1160/4, 1160/3, 1160/2, 1160/1, 1164/8, 1164/9, 1164/10, 1163/3, 1164, 1146/5,
1136/22, 1136/8

Straßenflächen, Kreuzungsbereiche

2400/23, 3022, 1049/70

§ 4

Anzuwendendes Sanierungsrecht

Mit Inkrafttreten dieser Satzung gelten die §§ 136 bis 164 b BauGB.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 07.04.2001 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 19.06.2018

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

gez.

Jutta Steinruck

Oberbürgermeisterin

Klassisches Sanierungsverfahren



Vereinfachtes Sanierungsverfahren

Hinweise zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Valentin-Bauer-Siedlung und zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes West

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ludwigshafen am Rhein geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
2. Die Satzung gilt gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften nicht vor Ablauf eines Jahres nach

dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein geltend gemacht wird.

Dies gilt nicht, wenn

- a) Die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- b) Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Ludwigshafen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.

3. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein Abteilung Stadterneuerung, Rheinuferstraße 9, Zimmer 115 nach Absprache und bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses im Postgebäude, Rathausplatz 17, 67059 Ludwigshafen am Rhein, Zimmer 46 im 4. OG während der Kernarbeitszeit Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabeplattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.